

**ANTRAG/ ANZEIGE EINER NEBENTÄTIGKEIT  
von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren**

**HILFESTELLUNG FÜR DEKANINEN UND DEKANE**

Sehr geehrte Frau Dekanin, sehr geehrter Herr Dekan,

die folgenden Hinweise sollen es Ihnen erleichtern, die auf dem Antragsvordruck vorgesehene Stellungnahme zu der beantragten bzw. angezeigten Nebentätigkeit einer Professorin/ eines Professors abzugeben.

Die Entscheidung über die Genehmigung oder Versagung einer beantragten Nebentätigkeit wird vom Servicebereich Personal getroffen. Damit diese Entscheidung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften getroffen werden kann, benötigen wir Ihre Mithilfe.

Die Stellungnahme umfasst folgende Aussagen:

- Eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen durch die Ausübung der Nebentätigkeit ist nicht erkennbar.
- Der angegebene Zeitaufwand erscheint plausibel.
- Das Lehrdeputat wird voll erfüllt.
- Es sind keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der uneingeschränkten Erfüllung der hauptamtlichen Dienstleistungspflichten durch die Ausübung der Nebentätigkeit erkennbar.

Hintergrund dieser Aussagen sind die gesetzlich normierten Gründe für eine Versagung von Nebentätigkeitsgenehmigungen. Danach ist eine Genehmigung zu versagen, wenn durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Dies kann u. a. der Fall sein wenn:

- die Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche den zeitlichen Umfang von durchschnittlich einem Arbeitstag überschreitet oder die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Hochschullehrerin/ des Hochschullehrers so stark in Anspruch nimmt, dass sie/ er an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer/ seiner dienstlichen Pflichten gehindert wird.
  - ⇒ Da Professorinnen und Professoren nicht der Arbeitszeitregelung unterliegen, kann die ordnungsgemäße Erfüllung der Dienstaufgaben i.d.R. nur aus der Erfüllung der ihnen obliegenden Lehrverpflichtung abgeleitet werden.
- die Nebentätigkeit die Unparteilichkeit oder die Unbefangenheit der Professorin/ des Professors beeinträchtigt und sie/ ihn in einen Widerstreit mit ihren/ seinen dienstlichen Pflichten bringt.
  - ⇒ Es könnte z. B. der Fall eintreten, dass es im Interesse der TU liegt, die beantragte Tätigkeit in Eigenregie durchzuführen und sich die Nebentätigkeit als Konkurrenz zu dem berechtigten öffentlichen Interesse darstellt. Sofern Ihnen solche Sachverhalte bekannt sind, bitten wir Sie, uns diese mitzuteilen.
- sie dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung schaden kann.
  - ⇒ Dies ist erfahrungsgemäß äußerst selten der Fall. Sollten Sie jedoch Bedenken haben, bitten wir Sie, uns diese mitzuteilen.

Indem Sie den im Antragsvordruck vorgegebenen Text abzeichnen, teilen sie uns mit, dass Ihnen keine Gründe bekannt sind, die gegen die Ausübung der Nebentätigkeit sprechen. Die dienstrechtliche Verantwortung für die Entscheidung obliegt dem Servicebereich Personal.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe.  
Ihr Servicebereich Personal